



Rat der  
Europäischen Union

165829/EU XXVII. GP  
Eingelangt am 07/12/23

Brüssel, den 5. Dezember 2023  
(OR. en)

15836/23

---

**Interinstitutionelles Dossier:**  
**2023/0423 (NLE)**

---

ECOFIN 1257  
UEM 406  
FIN 1217

#### **GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE**

---

Betr.: DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES zur Änderung des Durchführungsbeschlusses vom 29. Oktober 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Finnlands

---

---

15836/23

PSL/mhz

ECOFIN.1.A

**DE**

# **DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES**

**vom ...**

**zur Änderung des Durchführungsbeschlusses vom 29. Oktober 2021  
zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Finnlands**

**DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —**

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 20 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

---

<sup>1</sup> ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nachdem Finnland am 27. Mai 2021 seinen nationalen Aufbau- und Resilienzplan (im Folgenden „RRP“) übermittelt hatte, legte die Kommission dem Rat ihre positive Bewertung vor. Am 29. Oktober 2021 hat der Rat die positive Bewertung mit einem Durchführungsbeschluss<sup>1</sup> (im Folgenden „Durchführungsbeschluss des Rates vom 29. Oktober 2021“) gebilligt.
- (2) Nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 sollte der maximale finanzielle Beitrag für die nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung nach der dort festgelegten Methode bis zum 30. Juni 2022 für jeden Mitgliedstaat aktualisiert werden. Am 30. Juni 2022 stellte die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat die Ergebnisse dieser Aktualisierung vor.
- (3) Am 26. Januar 2023 legte Finnland der Kommission gemäß Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 einen aktualisierten RRP vor, um dem aktualisierten maximalen finanziellen Beitrag Rechnung zu tragen. Nachdem Finnland seinen nationalen RRP übermittelt hatte, legte die Kommission dem Rat ihre positive Bewertung vor. Der Rat billigte die positive Bewertung mit seinem Durchführungsbeschluss vom 14. März 2023<sup>2</sup>.
- (4) Am 5. Oktober 2023 legte Finnland der Kommission gemäß Artikel 21c der Verordnung (EU) 2021/241 einen geänderten nationalen RRP samt REPowerEU-Kapitel vor.

---

<sup>1</sup> Siehe Dokumente ST 12524/21 und ST 12524/21 ADD 1 unter <http://register.consilium.europa.eu>.

<sup>2</sup> Siehe Dokumente ST 6991 2023 und ST 6991/23 ADD 1 und ST 6691/23 ADD 1 COR 1 unter <http://register.consilium.europa.eu>.

(5) Am 14. Juli 2023 richtete der Rat im Rahmen des Europäischen Semesters Empfehlungen an Finnland. Der Rat hat Finnland unter anderem empfohlen, Maßnahmen zu ergreifen, um die geltenden Sofort-Entlastungsmaßnahmen im Energiebereich zurückzufahren; eine vorsichtige Haushaltspolitik zu gewährleisten und zu diesem Zweck insbesondere den nominalen Anstieg der national finanzierten Nettoprimärausgaben im Jahr 2024 auf höchstens 2,2 % zu begrenzen; die national finanzierten öffentlichen Investitionen aufrechtzuerhalten und die effektive Abrufung von Zuschüssen aus der mit der Verordnung (EU) 2021/241 eingerichteten Aufbau- und Resilienzfazilität (im Folgenden „Fazilität“) sowie anderen Unionsfonds für die Zeit nach 2024 zu gewährleisten; sowie weiterhin eine auf schrittweise und nachhaltige Konsolidierung gerichtete mittelfristige Haushaltsstrategie zu verfolgen. Der Rat empfahl Finnland ferner, die Reform des Sozialsystems fortzusetzen, um die Effizienz des Systems der Sozialleistungen zu steigern, seinen geänderten RRP kontinuierlich umzusetzen und das REPowerEU-Kapitel zügig fertigzustellen, und dem Personal- und Fachkräftemangel durch Weiterqualifizierung und Umschulung der Arbeitskräfte sowie ein breiteres Angebot an Hochschulbildung entgegenzuwirken. Darüber hinaus empfahl der Rat Finnland, die Gesamtabhängigkeit von fossilen Brennstoffen durch den beschleunigten Einsatz erneuerbarer Energien und die weitere Beschleunigung der Genehmigungsverfahren zu verringern sowie öffentliche und private Investitionen in die Dekarbonisierung von Industrie und Verkehr, auch durch Elektrifizierung, zu fördern; die Energieinfrastruktur zu entwickeln, um durch den Ausbau der Stromübertragung die Versorgungssicherheit zu erhöhen. Schließlich empfahl der Rat Finnland, seine politischen Anstrengungen mit Blick auf die Vermittlung und den Erwerb der nötigen Kompetenzen und Fähigkeiten für den ökologischen Wandel zu verstärken.

- (6) Der geänderte RRP wurde vorgelegt, nachdem zuvor im Einklang mit dem nationalen Rechtsrahmen lokale und regionale Gebietskörperschaften, Sozialpartner, Organisationen der Zivilgesellschaft, Jugendorganisationen und andere einschlägige Interessenträger konsultiert worden waren. Eine Zusammenfassung der Konsultationen wurde zusammen mit dem geänderten nationalen RRP übermittelt. Gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) 2021/241 hat die Kommission die Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz des geänderten RRP nach den in Anhang V der genannten Verordnung enthaltenen Bewertungsleitlinien bewertet.

#### Berichtigung redaktioneller Fehler

- (7) Im Text des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 29. Oktober 2021 wurden fünf redaktionelle Fehler gefunden, die vier Etappenziele und vier Maßnahmen betreffen. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 29. Oktober 2021 sollte geändert werden, um jene redaktionellen Fehler zu berichtigen, die dazu führen, dass der Inhalt des der Kommission am 27. Mai 2021 vorgelegten RRP nicht wie zwischen der Kommission und Finnland vereinbart zum Ausdruck kommt. Diese redaktionellen Fehler betreffen das Etappenziel 14 der Maßnahme R2 im Rahmen der Komponente P1C2, das Etappenziel 34 und die Beschreibung der Maßnahme R1 im Rahmen der Komponente P1C4, das Etappenziel 132 der Maßnahme I4 im Rahmen der Komponente P3C4 und das Etappenziel 134 der Maßnahme R1 im Rahmen der Komponente P4C1. Die Durchführung der betreffenden Maßnahmen bleibt von diesen Korrekturen unberührt.

- (8) Das REPowerEU-Kapitel beinhaltet eine neue Reform und drei neue Investitionen. Die Reform zielt darauf ab, die Umweltgenehmigungsverfahren zu straffen und zu vereinfachen, auch für Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien. Dabei handelt es sich insbesondere um Rechtsvorschriften über Umweltgenehmigungsverfahren mit dem Ziel eines kombinierten Genehmigungsverfahrens, das zu einer einzigen behördlichen Entscheidung und einem einzigen Überprüfungsverfahren führt. Mit der neuen Gesetzgebung soll auch die Zuständigkeit für die Erteilung von Genehmigungen von den regionalen Behörden auf eine einzige nationale Behörde übertragen werden. Im Rahmen der ersten Investition sollen saubere Technologien für die Energieerzeugung und -nutzung oder die Erzeugung und Speicherung von erneuerbarem Wasserstoff gefördert werden. Mit der Investition sollen Großprojekte im Bereich der erneuerbaren Energien in der Demonstrationsphase unterstützt werden, wobei der Schwerpunkt auf der technischen Machbarkeit liegt, oder Projekte entlang der Wasserstoffwertschöpfungskette für die Erzeugung von erneuerbarem Wasserstoff. Ziel der zweiten Investition ist die Unterstützung der Tätigkeiten im Bereich Forschung und Entwicklung (FuE), die auf die Förderung erneuerbarer Energiesolutions in Finnland ausgerichtet sind. Mit dieser Investition wird die Forschung und Entwicklung im Bereich des ökologischen Wandels im Rahmen von drei strategischen Forschungs- und Entwicklungsprojekten unterstützt. Im Rahmen der dritten Investition wird die Nutzung von Technologien für erneuerbare Energien gefördert, indem die von der Regierung der Åland-Inseln ergriffenen Maßnahmen zur Offshore-Windenergieerzeugung in der autonomen Region Åland verstärkt werden. Die Investition besteht in der Unterstützung der Vorbereitungsphase eines Offshore-Windkraftprojekts. Insgesamt tragen die neue Reform und die neuen Investitionen des REPowerEU-Kapitels dazu bei, die Gesamtabhängigkeit von fossilen Brennstoffen durch den beschleunigten Einsatz erneuerbarer Energien zu verringern, die Genehmigungsverfahren weiter zu beschleunigen, die Energieeffizienz durch verstärkte FuE-, Technologie- und Innovationsaktivitäten zu steigern und die für den ökologischen Wandel nötigen Kompetenzen zu fördern. Das REPowerEU-Kapitel leistet auch einen Beitrag zur Bekämpfung der Energiearmut, indem es die Erzeugung erneuerbarer Energien steigert, was den Stromverbrauchern insgesamt in Form niedrigerer Strompreise zugute kommt.

- (9) Die Kommission hat den geänderten RRP samt REPowerEU-Kapitel nach den in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Kriterien bewertet.

Ausgewogene Antwort, die zu den sechs Säulen beiträgt

- (10) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe a und dem Kriterium in Anhang V Abschnitt 2.1 der Verordnung (EU) 2021/241 stellt der geänderte RRP samt REPowerEU-Kapitel in hohem Maße (Einstufung A) eine umfassende und angemessen ausgewogene Antwort auf die wirtschaftliche und soziale Lage dar und leistet somit einen angemessenen Beitrag zu allen in Artikel 3 jener Verordnung genannten sechs Säulen, wobei den spezifischen Herausforderungen des betreffenden Mitgliedstaats und seiner Mittelzuweisung Rechnung getragen wird.

(11) Das REPowerEU-Kapitel enthält Maßnahmen zur Unterstützung der ersten, zweiten, dritten und sechsten Säule. Mit den neuen Maßnahmen in diesem Kapitel wird die Ausrichtung des RRP auf den ökologischen Wandel verstärkt und damit ein Beitrag zur ersten Säule geleistet. Die Maßnahmen tragen insbesondere dazu bei, die Gesamtabhängigkeit von fossilen Brennstoffen durch den beschleunigten Einsatz erneuerbarer Energien und die Beschleunigung der Genehmigungsverfahren zu verringern und die Energieeffizienz durch verstärkte FuE-, Technologie- und Innovationsaktivitäten zu erhöhen. Im Zuge der Reform der Umweltgenehmigungsverfahren wird eine digitale Plattform für die neue nationale Genehmigungsbehörde geschaffen und damit ein Beitrag zum digitalen Wandel im Rahmen der zweiten Säule geleistet. Die Maßnahmen des REPowerEU-Kapitels tragen auch zum intelligenten, nachhaltigen und integrativen Wachstum (dritte Säule) bei, da sie auf die Schaffung von Arbeitsplätzen und die Förderung von Produktivität, Wettbewerbsfähigkeit, Forschung, Entwicklung und Innovation abzielen. Sie tragen auch zur Verbesserung der Maßnahmen für die nächste Generation im Rahmen der sechsten Säule bei, und zwar durch die Entwicklung der für den ökologischen Wandel erforderlichen Kompetenzen durch Investitionen in Forscher, die schwerpunktmäßig an Themen im Zusammenhang mit REPowerEU arbeiten. Zusammen mit anderen Maßnahmen des RRP, mit denen bestehende regionale Unterschiede bei der Bereitstellung öffentlicher Dienstleistungen und die verbleibenden Lücken beim Breitbandzugang sowie die seit Langem bestehenden Probleme des gleichberechtigten Zugangs zu den Sozial- und Gesundheitssystemen und deren Kostenwirksamkeit angegangen werden sollen, leistet der RRP auch einen Beitrag zur vierten Säule der Resilienz und zur fünften Säule des sozialen und territorialen Zusammenhalts.

Bewältigung aller oder eines wesentlichen Teils der Herausforderungen, die in den länderspezifischen Empfehlungen ermittelt wurden

- (12) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe b und dem Kriterium in Anhang V Abschnitt 2.2 der Verordnung (EU) 2021/241 dürfte der geänderte RRP samt REPowerEU-Kapitel dazu beitragen, alle oder einen wesentlichen Teil der Herausforderungen, die in den länderspezifischen Empfehlungen an Finnland (auch mit Blick auf deren finanz-politische Aspekte) oder in anderen von der Kommission im Rahmen des Europäischen Semesters offiziell angenommenen einschlägigen Dokumenten ermittelt wurden, wirksam zu bewältigen (Einstufung A). So trägt der geänderte RRP insbesondere den länderspezifischen Empfehlungen aus 2022 und 2023 für den Energiebereich Rechnung.
- (13) Der geänderte RRP trägt insbesondere den länderspezifischen Empfehlungen Rechnung, die der Rat vor der Bewertung des geänderten RRP durch die Kommission förmlich angenommen hat. Da der maximale finanzielle Beitrag für Finnland nach unten korrigiert wurde, werden die Empfehlungen aus 2022 und 2023, die nicht mit Herausforderungen im Energiebereich zusammenhängen, bei der Gesamtbewertung nicht berücksichtigt.

(14) Nach Bewertung der Fortschritte bei der Umsetzung aller einschlägigen länderspezifischen Empfehlungen im Rahmen des Europäischen Semesters 2023 stellt die Kommission fest, dass die Empfehlungen zu Maßnahmen zur Bereitstellung von Liquidität für die Realwirtschaft, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen (Empfehlung 3.1 aus 2020), zur Vorwegnahme ausgereifter öffentlicher Investitionsprojekte, zur Förderung privater Investitionen zur Förderung der wirtschaftlichen Erholung (Empfehlungen 3.2 und 3.3 aus 2020) vollständig umgesetzt wurden. Erhebliche Fortschritte wurden erzielt im Hinblick auf die Empfehlungen zur Ausweitung der öffentlichen Investitionen für den ökologischen und digitalen Wandel (Empfehlung 1.2 aus 2022), zur Verfolgung einer Haushaltspolitik für die Zeit nach 2023, die darauf abzielt, mittelfristig eine vorsichtige Haushaltsslage zu erreichen (Empfehlung 1.3 aus 2022), zur Förderung von Investitionen in die Dekarbonisierung des Verkehrs, einschließlich der Elektrifizierung des Verkehrssektors (Empfehlung 3.4 aus 2022), zur Verbesserung der aktiven Eingliederung, insbesondere durch gut integrierte Dienste für Arbeitslose und Nichterwerbstätige (Empfehlung 2.3 aus 2019), zur Schwerpunktsetzung der investitionsbezogenen Wirtschaftspolitik auf Forschung und Innovation unter Berücksichtigung regionaler Unterschiede (Empfehlung 3.1 aus 2019) und zur Stärkung der Überwachung der Verschuldung der privaten Haushalte (Empfehlung 4.1 aus 2019).

- (15) Der geänderte RRP umfasst ein umfangreiches Paket sich gegenseitig verstärkender Reformen und Investitionen, die dazu beitragen, alle oder einen wesentlichen Teil der wirtschaftlichen und sozialen Herausforderungen zu bewältigen, die in den länderspezifischen Empfehlungen des Rates an Finnland im Rahmen des Europäischen Semesters dargelegt sind, insbesondere die Empfehlung, die Gesamtabhängigkeit von fossilen Brennstoffen u. a. durch den beschleunigten Einsatz erneuerbarer Energien und die weitere Beschleunigung der Genehmigungsverfahren, zu verringern sowie öffentliche und private Investitionen in die Dekarbonisierung von Industrie und Verkehr zu fördern; und die politischen Anstrengungen Finlands mit Blick auf die Vermittlung und den Erwerb der nötigen Kompetenzen und Fähigkeiten für den ökologischen Wandel zu verstärken.

(16) Das REPowerEU-Kapitel enthält Maßnahmen zur Bewältigung mehrerer Herausforderungen, die in den länderspezifischen Empfehlungen aus 2022 (Empfehlung 3) und 2023 (Empfehlung 4) für den Energiebereich genannt werden. Die Reform zur Straffung und Vereinfachung der Umweltgenehmigungsverfahren trägt dazu bei, die Gesamtabhängigkeit von fossilen Brennstoffen durch den beschleunigten Einsatz erneuerbarer Energien und die weitere Beschleunigung der Genehmigungsverfahren zu verringern (Empfehlung 3.2 aus 2022 und Empfehlung 4 aus 2023). Die Maßnahme für Investitionen in einen Übergang zu einer sauberen Wirtschaft trägt dazu bei, die Gesamtabhängigkeit von fossilen Brennstoffen zu verringern (Empfehlung 3.1 aus 2022 und Empfehlung 4 aus 2023) sowie öffentliche und private Investitionen in die Dekarbonisierung von Industrie und Verkehr zu fördern (Empfehlung 4 aus 2023). Die Investitionen in FuE für den ökologischen Wandel tragen dazu bei, die Gesamtabhängigkeit von fossilen Brennstoffen zu verringern (Empfehlung 3.1 aus 2022 und Empfehlung 4 aus 2023) und die politischen Anstrengungen mit Blick auf die Vermittlung und den Erwerb der nötigen Kompetenzen und Fähigkeiten für den ökologischen Wandel zu verstärken (Empfehlung 4 aus 2023). Die Investition zur Stärkung der Umgestaltung des Energiesystems in Åland trägt dazu bei, die Gesamtabhängigkeit von fossilen Brennstoffen zu verringern und den Einsatz erneuerbarer Energien zu beschleunigen (Empfehlung 3.2 aus 2022).

## Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen

- (17) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe d und dem Kriterium in Anhang V Abschnitt 2.4 der Verordnung (EU) 2021/241 ist der RRP geeignet sicherzustellen, dass keine Maßnahme (Einstufung A) zur Durchführung der im RRP enthaltenen Reformen und Investitionsvorhaben eine erhebliche Beeinträchtigung der Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>1</sup> verursacht (Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen).
- (18) Bei dem geänderten RRP samt REPowerEU-Kapitel wird von Finnland anhand des Grundsatzes der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen nach der Methode bewertet, die in den Technischen Leitlinien der Kommission mit dem Titel „Technische Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ im Rahmen der Verordnung zur Einrichtung einer Aufbau- und Resilienzfazilität“<sup>2</sup> dargelegt wird. Dabei wird jede neue Maßnahme systematisch in zwei Stufen bewertet. Die Bewertung führt bei allen Maßnahmen im Rahmen des REPowerEU-Kapitels zu dem Schluss, dass entweder kein Risiko erheblicher Beeinträchtigungen besteht oder, falls Risiken festgestellt wurden, diese bei eingehenderer Bewertung nicht mehr bestehen. Finnland hat über die eingehende Bewertung der neuen Maßnahmen, einschließlich jener im REPowerEU-Kapitel, Bericht erstattet. Keine der Maßnahmen im REPowerEU-Kapitel erforderte eine Ausnahme vom Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen. Die übermittelten Informationen führen zu dem Schluss, dass mit dem RRP sichergestellt werden darf, dass keine Maßnahme zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 führt.

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13).

<sup>2</sup> ABl. C 58 vom 18.2.2021, S. 1.

## Beitrag zu den REPowerEU-Zielen

- (19) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe da und dem Kriterium in Anhang V Abschnitt 2.12 der Verordnung (EU) 2021/241 dürfte das REPowerEU-Kapitel in hohem Maße (Einstufung A) wirksam zur Versorgungssicherheit der gesamten Union beitragen, insbesondere durch eine Diversifizierung der Energieversorgung, eine Steigerung der Nutzung erneuerbarer Energien und der Energieeffizienz, einen Ausbau der Energiespeicherkapazitäten oder die notwendige Verringerung der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen vor 2030.
- (20) Die im REPowerEU-Kapitel enthaltenen Maßnahmen tragen wirksam zur Unterstützung des in Artikel 21c Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Ziels bei, und zwar durch die Verbesserung kritischer Energieinfrastrukturen, die Dekarbonisierung der Wirtschaft, die Steigerung der Erzeugung und des Einsatzes von nachhaltigem Biomethan und erneuerbarem Wasserstoff sowie die Erhöhung des Anteils an und den beschleunigten Ausbau der Nutzung von erneuerbaren Energien. Die gestrafften und vorhersehbaren Umweltgenehmigungsverfahren dürften dazu beitragen, dass Finnland seine Ziele im Bereich der sauberen Energie und des ökologischen Wandels, einschließlich der erneuerbaren Energien, erreicht. Reibungslose Genehmigungsverfahren dürften Investitionen in erneuerbare Energien anziehen und den Übergang zu einer sauberen Wirtschaft und die Abkehr von fossilen Brennstoffen fördern. Mit Investitionen in einen Übergang zu sauberen Energien dürften die Einführung neuer sauberer Technologien für die Energieerzeugung und -nutzung sowie die Entwicklung der Erzeugung und Speicherung von erneuerbarem Wasserstoff in kommerziellem Maßstab gefördert werden. Investitionen in Forschung und Entwicklung für den ökologischen Wandel dürften die Energieeffizienz erhöhen, die Dekarbonisierung der Wirtschaft vorantreiben und die Erzeugung und Nutzung von erneuerbarem oder kohlenstofffreiem Wasserstoff steigern. Mit der Investition in Offshore-Windkraftanlagen in Åland wird die Erzeugung erneuerbarer Energien in dieser autonomen Region gefördert.

- (21) Die FuE-Maßnahme für den ökologischen Wandel durch Investitionen in Forscher im Rahmen der Themenbereiche von REPowerEU trägt zu den in Artikel 21c Absatz 3 Buchstaben b, d und f der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Zielen bei, und zwar durch eine schnellere Umschulung der Arbeitskräfte zum Zweck des Erwerbs grüner und damit zusammenhängender digitaler Kompetenzen sowie durch Förderung der Wert schöpfungsketten von für den grünen Wandel kritischen Rohstoffen und Technologien.
- (22) Die im REPowerEU-Kapitel enthaltenen Maßnahmen stehen mit den Bemühungen Finnlands, die in Artikel 21c Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Ziele zu erreichen, im Einklang, wobei die im ursprünglichen RRP enthaltenen Maßnahmen sowie andere national finanzierte und von der Union finanzierte ergänzende oder flankierende Maßnahmen berücksichtigt werden. Die Maßnahmen im REPowerEU-Kapitel tragen zum Ziel Finnlands bei, bis 2035 CO<sub>2</sub>-neutral zu werden. Die Maßnahmen des REPowerEU-Kapitels ergänzen andere Maßnahmen, die von der Union im Rahmen des Fonds für einen gerechten Übergang und des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung finanziert werden.
- (23) Das REPowerEU-Kapitel dürfte weitgehend wirksam zur Energieversorgungssicherheit, zur Diversifizierung der Energieversorgung der Union, zur verstärkten Nutzung erneuerbarer Energien, zu mehr Energieeffizienz, zu einer Aufstockung der Energiespeicher kapazitäten und zur notwendigen Verringerung der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen vor 2030 beitragen.

## Maßnahmen mit grenzüberschreitender oder länderübergreifender Dimension oder Wirkung

- (24) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe db und dem Kriterium in Anhang V Abschnitt 2.13 der Verordnung (EU) 2021/241 dürften die im REPowerEU-Kapitel enthaltenen Maßnahmen in hohem Maße (Einstufung A) grenzüberschreitend oder länderübergreifend ausgerichtet sein oder wirken.
- (25) Das REPowerEU-Kapitel trägt zur Sicherung der Energieversorgung in der Union insgesamt bei, auch indem die in der letzten Bedarfsermittlung der Kommission festgestellten Herausforderungen angegangen werden, und zwar im Einklang mit den in Artikel 21c Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Zielen und unter Berücksichtigung des für Finnland zur Verfügung stehenden finanziellen Beitrags und seiner geografischen Lage. Die Maßnahmen des REPowerEU-Kapitels tragen zur Sicherung der Energieversorgung in der Union bei, indem zusätzliche Kapazitäten für erneuerbare Energien aufgebaut werden. Darüber hinaus wird erwartet, dass das Offshore-Windkraftprojekt in Åland zu einem Anschluss an das schwedische und finnische Netz führen wird und dass die erzeugte Energie für diese Märkte übertragen wird.
- (26) Das REPowerEU-Kapitel trägt auch dazu bei, die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen zu verringern und die Energienachfrage zu senken, indem die Nutzung erneuerbarer Energien und sauberer Technologien gefördert wird.
- (27) Die geschätzten Kosten der im REPowerEU-Kapitel enthaltenen Maßnahmen, die eine grenzüberschreitende oder länderübergreifende Dimension oder Wirkung haben, machen 68,6 % der geschätzten Gesamtkosten des REPowerEU-Kapitels aus. Es wird daher erachtet, dass dieses Kapitel weitgehend eine grenz- oder länderübergreifende Dimension oder Wirkung hat.

Beitrag zum ökologischen Wandel, einschließlich der Erhaltung der biologischen Vielfalt

- (28) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe e und dem Kriterium in Anhang V Abschnitt 2.5 der Verordnung (EU) 2021/241 enthält der geänderte RRP samt REPowerEU-Kapitel Maßnahmen, die in hohem Maße (Einstufung A) zum ökologischen Wandel, einschließlich der Erhaltung der biologischen Vielfalt, oder zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen beitragen. Die Maßnahmen zur Unterstützung der Klimaschutzziele machen einen Betrag aus, der 52,3 % der Gesamtzuweisung des RRP und 81,1 % der geschätzten Gesamtkosten der Maßnahmen im REPowerEU-Kapitel entspricht, berechnet nach der Methode in Anhang VI der Verordnung (EU) 2021/241. Gemäß Artikel 17 der genannten Verordnung steht der geänderte RRP samt REPowerEU-Kapitel mit den Informationen im Nationalen Energie- und Klimaplan 2021–2030 in Einklang.
- (29) Das übergeordnete Ziel des REPowerEU-Kapitels ist die Beschleunigung des ökologischen Wandels durch die Verringerung der Gesamtabhängigkeit von fossilen Brennstoffen, die Förderung des Einsatzes von Energie aus erneuerbaren Quellen, die Stärkung von Forschung und Entwicklung für den ökologischen Wandel und den Erwerb grüner Fähigkeiten und Kompetenzen.

- (30) Dieses vielschichtige Ziel soll erreicht werden durch a) gestraffte und vorhersehbare Umweltgenehmigungsverfahren, b) Investitionen in einen Übergang zu sauberen Energien, insbesondere in neue saubere Technologien für die Energieerzeugung und -nutzung und/oder durch die Förderung der Entwicklung der Erzeugung und Speicherung von erneuerbarem Wasserstoff in kommerziellem Maßstab, und c) Forschungs- und Entwicklungsprojekte, die auf die Förderung erneuerbarer Energielösungen ausgerichtet sind. Insgesamt dürften die Reformen und Investitionen im RRP maßgeblich dazu beitragen, die Dekarbonisierungs- und Energiewendeziele Finlands gemäß dem nationalen Energie- und Klimaplan 2030 voranzubringen und damit einen Beitrag zum Klimaziel der Union leisten. Eine beträchtliche Anzahl von Maßnahmen, die in den RRP aufgenommen wurden, dient dem Klimaziel. Ferner soll eine Vielzahl von Maßnahmen auch einen Beitrag zum Umweltziel, einschließlich der biologischen Vielfalt, leisten.
- (31) Das REPowerEU-Kapitel umfasst Maßnahmen, die dazu beitragen, die Klimaziele der Union für 2030 und das Ziel der Klimaneutralität bis 2050 zu erreichen, indem die Einführung und Nutzung erneuerbarer Energien beschleunigt, in saubere Technologien investiert und Forschung und Entwicklung für den ökologischen Wandel, einschließlich grüner Kompetenzen und Fähigkeiten, gefördert werden.

## Beitrag zum digitalen Wandel

- (32) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe f und dem Kriterium in Anhang V Abschnitt 2.6 der Verordnung (EU) 2021/241 enthält der geänderte RRP Maßnahmen, die in hohem Maße zum digitalen Wandel oder zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen beitragen. Die Maßnahmen zur Unterstützung der Digitalisierungsziele machen einen Betrag aus, der 28,85 % der Gesamtzuweisung des geänderten RRP entspricht, berechnet nach der Methode in Anhang VII der genannten Verordnung.
- (33) Das REPowerEU-Kapitel dürfte einen Beitrag zum digitalen Wandel und zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen leisten, indem digitale Prozesse im Rahmen gestraffter und vorhersehbarer Umweltgenehmigungsverfahren weiterentwickelt und eingesetzt werden. Im Einklang mit Artikel 21c Absatz 5 der Verordnung (EU) 2021/241 werden die im REPowerEU-Kapitel enthaltenen Reformen und Investitionen bei der Berechnung der Gesamtzuweisung des RRP für die Zwecke der Anwendung der in der Verordnung festgelegten Anforderungen zur Erreichung des Digitalisierungsziels nicht berücksichtigt. Insgesamt sind die Maßnahmen des RRP darauf ausgerichtet, den Herausforderungen des digitalen Wandels in Finnland auf vielfältige Weise zu begegnen. Im Einzelnen enthält der RRP die Förderung der Hochgeschwindigkeits-Breitbandanbindung, Maßnahmen zur Aufstockung der verfügbaren Studienplätze in für den IKT-Sektor relevanten Fächern, die Reform des Rahmens für kontinuierliches Lernen und die Förderung digitaler Kompetenzen. Darüber hinaus trägt der RRP zur Digitalisierung von Unternehmen und des öffentlichen Sektors sowie der Verkehrs- und Energieinfrastruktur bei. Die im RRP vorgesehenen Reformen und Investitionen fördern auch die Cyber- und Informationssicherheit und unterstützen Forschung und Innovation in Schlüsseltechnologien wie Halbleiter, künstliche Intelligenz und 6G.

## Dauerhafte Auswirkungen

- (34) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe g und dem Kriterium in Anhang V Abschnitt 2.7 der Verordnung (EU) 2021/241 ist zu erwarten, dass der geänderte RRP samt REPowerEU-Kapitel in Finnland weitgehend (Einstufung A) dauerhafte Auswirkungen haben wird.
- (35) Die Reformen und Investitionen des REPowerEU-Kapitels verstärken die dauerhafte Wirkung der im RRP vorgesehenen umfangreichen Investitionsförderung für den ökologischen Wandel und die Digitalisierung sowie der Reformen, die strukturelle Veränderungen in der öffentlichen Verwaltung, der Energiebesteuerung, der Arbeitsmarktpolitik sowie im Sozial- und Gesundheitswesen bewirken. Die Reform zur Straffung und Vereinfachung der Umweltgenehmigungsverfahren im REPowerEU-Kapitel dürfte den ökologischen Wandel über den Zeitplan des RRP hinaus unterstützen. Es wird erwartet, dass die Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten, die auf die Förderung von Lösungen für erneuerbare Energien in Finnland ausgerichtet sind, auch über den Zeitplan des RRP hinaus von Nutzen sein werden. Ebenso dürften Investitionen zur Förderung erneuerbarer und sauberer Energien den ökologischen Wandel über den Zeitrahmen des RRP hinaus dauerhaft unterstützen.

## Überwachung und Umsetzung

- (36) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe h und dem Kriterium in Anhang V Abschnitt 2.8 der Verordnung (EU) 2021/241 sind die im geänderten RRP samt REPowerEU-Kapitel vorgeschlagenen Modalitäten angemessen (Einstufung A), um die wirksame Überwachung und Durchführung des RRP sicherzustellen, einschließlich des vorgesehenen Zeitplans, der Etappenziele und Zielwerte sowie der entsprechenden Indikatoren.

- (37) Mit der Überwachung und Umsetzung des RRP bleibt das Finanzministerium betraut. Dem Ministerium sind klare Zuständigkeiten und eine geeignete Struktur für die Umsetzung des RRP, die Überwachung der Fortschritte und die Berichterstattung zugewiesen.
- (38) Die Maßnahmen des REPowerEU-Kapitels sind klar und realistisch und die für diese Etappenziele und Zielwerte vorgeschlagenen Indikatoren sind relevant, annehmbar und solide. Die Etappenziele und Zielwerte sind auch für bereits abgeschlossene Maßnahmen relevant, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 förderfähig sind. Eine zufriedenstellende Erreichung dieser Etappenziele und Zielwerte im Zeitverlauf ist Voraussetzung für die Begründung eines Auszahlungsantrags.

#### Kosten

- (39) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe i und dem Kriterium in Anhang V Abschnitt 2.9 der Verordnung (EU) 2021/241 ist die Begründung im geänderten RRP samt REPowerEU-Kapitel für den Betrag der geschätzten Gesamtkosten des RRP in mittlerem Maße (Einstufung B) angemessen und plausibel, steht mit dem Grundsatz der Kosten-effizienz in Einklang und entspricht den erwarteten nationalen volkswirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen.
- (40) Für die Bewertung des ursprünglichen RRP hatte Finnland Kostenschätzungen für alle Maßnahmen vorgelegt und sich dabei auf eine Reihe von Quellen gestützt, um die Kosten der Investitionen und Reformen zu begründen. Die zur Untermauerung der Methoden vorgelegten Nachweise hätten jedoch in einigen Fällen detaillierter sein und umfassendere Kostenangaben enthalten können, insbesondere bei einigen horizontalen Investitionsprogrammen.

(41) Die Kostenangaben im REPowerEU-Kapitel enthalten individuelle Kostenschätzungen für alle neuen Maßnahmen und stützen sich auf eine Reihe von Quellen, um die Kosten der Investitionen und Reformen zu begründen. Dazu gehören indikative Kostenaufschlüsselungen, Nachweise für die Prüfung des Investitionsbedarfs oder Begründungen für den Erwerb von Dienstleistungen. Auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen werden die Methoden zur Berechnung der Kosten für die meisten Maßnahmen des RRP als zuverlässig angesehen und bilden eine ausreichende Grundlage für eine positive Bewertung ihrer Angemessenheit und Plausibilität. Dennoch könnten die methodischen Erläuterungen zu den vorgelegten Nachweisen noch näher spezifiziert werden, insbesondere im Hinblick auf den Umfang der Investitionen und die geplanten Tätigkeiten. Die geschätzten Gesamtkosten des RRP stehen im Einklang mit dem Grundsatz der Kosteneffizienz und entsprechen den erwarteten nationalen volkswirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen.

#### Schutz der finanziellen Interessen der Union

(42) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe j und dem Kriterium in Anhang V Abschnitt 2.10 der Verordnung (EU) 2021/241 sind die im geänderten RRP samt REPowerEU-Kapitel vorgeschlagenen Modalitäten sowie die in diesem Beschluss vorgesehenen zusätzlichen Maßnahmen angemessen (Einstufung A), um Korruption, Betrug und Interessenkonflikte bei der Verwendung der im Rahmen jener Verordnung bereitgestellten Mittel zu verhindern, aufzudecken und zu beheben, und es ist zu erwarten, dass die Modalitäten eine Doppelfinanzierung durch die Verordnung und durch andere Unionsprogramme wirksam verhindern. Dies lässt die Anwendung anderer Instrumente und Mechanismen zur Förderung und Durchsetzung der Einhaltung von Unionsrecht, insbesondere auch zur Prävention, Aufdeckung und Behebung von Korruption, Betrug, und Interessenkonflikten und zum Schutz des Haushalts der Union gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>1</sup>, unberührt.

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über eine allgemeine Konditionalitätsregelung zum Schutz des Haushalts der Union (ABl. L 433I vom 22.12.2020, S. 1).

- (43) Im Rahmen der ursprünglichen Bewertung wurde festgestellt, dass die von Finnland vorgeschlagenen Kontroll- und Prüfmodalitäten gemäß dem Kriterium in Anhang V Abschnitt 2.10 der Verordnung (EU) 2021/241 angemessen sind (Einstufung A), und es wurden zwei Etappenziele für die Prüfung und Kontrolle festgelegt, und zwar die Einführung eines Datenspeichersystems zur Überwachung der Umsetzung des RRP und die Festlegung eines rechtlichen Mandats für die wichtigsten finnischen Stellen, die an der Umsetzung des RRP beteiligt sind.

(44) Das im geänderten finnischen RRP beschriebene interne Kontrollsyste und die vorgeschlagenen Modalitäten, einschließlich des REPowerEU-Kapitels, beruhen auf soliden Prozessen und Strukturen, in denen die Aufgaben und Zuständigkeiten der verschiedenen an der Umsetzung, Überwachung, Kontrolle und Prüfung des RRP beteiligten Stellen sowie deren Zusammenwirken klar festgelegt sind. Gemäß dem nationalen Gesetz über die Verwaltung, Kontrolle und Prüfung der Aufbau- und Resilienzfazilität liegt die Gesamtverantwortung für die Koordinierung des RRP weiterhin beim Finanzministerium. Wie ursprünglich vorgesehen, ist das Finanzministerium für die Erstellung und Einreichung der Zahlungsanträge bei der Kommission zuständig. Verantwortlich für die Prüfung des RRP ist der Finanzkontrolleur des Finanzministeriums, der über die erforderlichen Kapazitäten und Verwaltungserfahrungen verfügen sollte, um die damit verbundenen Prüfungsaufgaben in Übereinstimmung mit international anerkannten Prüfungsstandards durchzuführen. Mit dem Verwaltungs- und Kontrollsyste wird sichergestellt, dass die gemäß Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2021/241 erforderlichen Daten angemessen sind und sicher im IT-System des RRP gespeichert werden, wodurch ein Missbrauch der im Rahmen der Fazilität bereitgestellten Mittel verhindert wird. Das System für die interne Kontrolle und andere einschlägige Modalitäten im finnischen RRP, einschließlich der Überprüfungsmechanismen, Datenerhebungs- und -speicherverfahren und Zuständigkeiten der einschlägigen Akteure, sind angemessen, um Korruption, Betrug und Interessenkonflikte bei der Verwendung der im Rahmen der Verordnung (EU) 2021/241 bereitgestellten Mittel zu verhindern, aufzudecken und zu beheben und eine Doppelfinanzierung durch die Verordnung und durch andere Unionsprogramme zu verhindern.

(45) Seit der Bewertung des im ursprünglichen RRP beschriebenen Prüfungs- und Kontrollsystems, das auf dem vorgeschlagenen Prüfungs- und Kontrollsysteum aufbaut, hat die Kommission Zugang zu Informationen über die tatsächliche Durchführung der verschiedenen Kontrollverfahren zur Prävention, Aufdeckung und Behebung von Betrug, Korruption und Interessenkonflikten. Dies schließt auch die Ergebnisse der Prüfung des Schutzes der finanziellen Interessen der Union ein, die von der Kommission in Finnland durchgeführt worden ist. Auf der Grundlage dieser Informationen kann das interne Kontrollsysteum des finnischen RRP insgesamt als angemessen betrachtet werden, weist jedoch einige Schwachstellen auf, die durch ein zusätzliches Etappenziel für die Prüfung und Kontrolle behoben werden sollten. Für dieses Etappenziel sollte das Inkrafttreten eines Dekrets über das Risikomanagement und die Kontrollen erforderlich sein, um den Schutz der finanziellen Interessen der Union und die Einhaltung der geltenden Vorschriften der Union und der Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit der Fazilität zu gewährleisten. Darüber hinaus sollte das Etappenziel die Veröffentlichung von Leitlinien der Koordinierungsstelle für die Abwicklungsstellen der Fazilität umfassen, in denen die Annahme von Verfahren zur Überprüfung von Interessenkonflikten, Doppelfinanzierungen und der Einhaltung der Rechtsvorschriften der Union und der Mitgliedstaaten sowie eine Vereinbarung über die Verwendung von Daten zur Aufdeckung von Betrug, Korruption, Interessenkonflikten und Doppelfinanzierungen vorgesehen sind. Dieses zusätzliche Etappenziel sollte zum Zeitpunkt der Einreichung des nächsten Zahlungsantrags bei der Kommission nach Annahme dieses Beschlusses erreicht sein und sollte eine Voraussetzung für alle künftigen Zahlungen sein.

## Kohärenz des RRP

- (46) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe k und dem Kriterium in Anhang V Abschnitt 2.11 der Verordnung (EU) 2021/241 enthält der geänderte RRP samt REPowerEU-Kapitel in hohem Maße (Einstufung A) Maßnahmen zur Durchführung von Reformprojekten und öffentlichen Investitionsvorhaben, die kohärent sind.
- (47) Durch das REPowerEU-Kapitel wird die Kohärenz des finnischen RRP verstärkt, und es enthält zusätzliche, sich gegenseitig verstärkende Elemente. Die Reform zur Straffung der Umweltgenehmigungsverfahren dürfte die in diesem Kapitel vorgesehenen Investitionen erleichtern und weiter zur Beschleunigung der im RRP vorgesehenen ökologischen Investitionen beitragen. Die Förderung von Forschung und Entwicklung für den ökologischen Wandel ist ein Beitrag zum ökologischen Wandel und zum Ziel Finnlands, bis 2035 CO<sub>2</sub>-neutral zu werden. Insgesamt enthält der RRP ein ausgewogenes Reform- und Investitionspaket. Die Maßnahmen innerhalb der Komponenten verstärken sich gegenseitig, und alle Komponenten umfassen eine Reihe ausgewogener Reformen und Investitionen. Darüber hinaus ist die Verbindung zwischen Reformen und Investitionen gut etabliert und die Maßnahmen verstärken und ergänzen sich gegenseitig und tragen zur Bewältigung der ermittelten Herausforderungen bei. Es gibt keine Maßnahmen, die im Widerspruch zu anderen Maßnahmen stehen oder deren Wirksamkeit untergraben, und es wurden keine Unstimmigkeiten oder Widersprüche zwischen verschiedenen Komponenten festgestellt.

## Sonstige Bewertungskriterien

- (48) Aus Sicht der Kommission haben die von Finnland vorgelegten Änderungen keinen Einfluss auf die im Durchführungsbeschluss des Rates vom 29. Oktober 2021 im Hinblick auf die Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz des RRP auf Basis der in Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Bewertungskriterien.

## Konsultationsverfahren

- (49) Im Rahmen der Vorbereitung des REPowerEU-Kapitels organisierte das Finanzministerium im September 2023 eine schriftliche Konsultation für eine breite Gruppe von Interessenträgern, darunter Fachministerien, öffentliche Einrichtungen, Arbeitsmarktorganisationen und Organisationen des dritten Sektors. Das Finanzministerium erhielt 39 überwiegend positive Stellungnahmen/Kommentare. Bei der Konsultation wurde u. a. auf die relativ begrenzte Auswahl an Forschungseinrichtungen hingewiesen, die die Maßnahme für FuE für den ökologischen Wandel durchführen. Aufgrund der Rückmeldungen wurde eine weitere Forschungseinrichtung, das Natural Resources Institute Finland (Luke), in diese Maßnahme einbezogen.

## Positive Bewertung

- (50) Nachdem die Kommission den geänderten RRP samt REPowerEU-Kapitel positiv bewertet und festgestellt hat, dass der RRP die in der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Bewertungskriterien gemäß Artikel 20 Absatz 2 und Anhang V der genannten Verordnung in zufriedenstellender Weise erfüllt, werden in diesem Beschluss die zur Umsetzung des geänderten RRP samt REPowerEU-Kapitel erforderlichen Reformen und Investitionsvorhaben, die einschlägigen Etappenziele, Zielwerte und Indikatoren sowie der Betrag festgelegt, der von der Union in Form von nicht rückzahlbarer finanzieller Unterstützung für die Durchführung des geänderten RRP samt REPowerEU-Kapitel bereitgestellt wird.

## Finanzieller Beitrag

- (51) Die geschätzten Gesamtkosten des geänderten RRP samt REPowerEU-Kapitel Finnlands belaufen sich auf 1 949 227 000 EUR. Da die geschätzten Gesamtkosten des geänderten RRP höher sind als der Finnland maximal zur Verfügung stehende aktualisierte finanzielle Beitrag, sollte der nach Artikel 11 der Verordnung (EU) 2021/241 berechnete finanzielle Beitrag, der Finnland für den geänderten RRP samt REPowerEU-Kapitel zugewiesen wird, dem Gesamtbetrag des Finnland für den geänderten RRP samt REPowerEU-Kapitel zur Verfügung stehenden finanziellen Beitrags entsprechen. Dieser Betrag beläuft sich auf 1 822 051 146 EUR.

- (52) Gemäß Artikel 21a Absatz 5 der Verordnung (EU) 2021/241 hat Finnland am 5. Oktober 2023 einen Antrag auf Zuweisung der in Artikel 21a Absatz 1 jener Verordnung genannten Einnahmen gestellt, die auf Basis der Indikatoren der Methode in Anhang IVa der genannten Verordnung unter den Mitgliedstaaten aufgeteilt werden. Die geschätzten Gesamtkosten der im REPowerEU-Kapitel enthaltenen Reformen und Investitionen, die zu den Zielen gemäß Artikel 21c Absatz 3 Buchstaben b bis f der Verordnung (EU) 2021/241 sollen, belaufen sich auf 127 090 000 EUR. Da dieser Betrag den Finnland zur Verfügung stehenden Zuweisungsanteil übersteigt, sollte die Finnland zur Verfügung stehende zusätzliche nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung dem Zuweisungsanteil entsprechen. Dieser Betrag beläuft sich auf 112 766 671 EUR.
- (53) Außerdem hat Finnland am 1. März 2023 gemäß Artikel 4a der Verordnung (EU) 2021/1755 des Parlaments und des Rates<sup>1</sup> einen begründeten Antrag auf teilweise Übertragung seiner verbleibenden vorläufigen Mittelzuweisung aus der Reserve für die Anpassung an den Brexit auf die Fazilität gestellt; diese vorläufige Mittelzuweisung beläuft sich auf 14 242 037 EUR. Dieser Betrag sollte als zusätzliche nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung für die Reformen und Investitionen im REPowerEU-Kapitel bereitgestellt werden.
- (54) Der Finnland insgesamt zur Verfügung stehende finanzielle Beitrag sollte sich auf 1 949 059 854 EUR belaufen.

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) 2021/1755 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 2021 zur Einrichtung der Reserve für die Anpassung an den Brexit (ABl. L 357 vom 8.10.2021, S. 1).

## REPowerEU-Vorfinanzierung

- (55) Für die Umsetzung seines REPowerEU-Kapitels hat Finnland folgende Mittel beantragt: Übertragung von 14 242 037 EUR aus der vorläufigen Mittelzuweisung aus der Reserve für die Anpassung an den Brexit und 112 766 671 EUR aus den Einnahmen aus dem Emissionshandelssystem gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>1</sup>.
- (56) Für diese Beträge hat Finnland am 5. Oktober 2023 gemäß Artikel 21d der Verordnung (EU) 2021/241 einen Antrag auf Vorfinanzierung in Höhe von 25 401 742 EUR gestellt, was 20 % der beantragten Mittel entspricht. Unter der Bedingung, dass entsprechende Mittel verfügbar sind, sollte Finnland diese Vorfinanzierung vorbehaltlich des Inkrafttretens und nach Maßgabe einer gemäß Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/241 zwischen der Kommission und Finnland zu schließenden Übereinkunft zur Verfügung gestellt werden.
- (57) Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 29. Oktober 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Finnlands sollte daher entsprechend geändert werden. Aus Gründen der Klarheit sollte der Anhang des genannten Durchführungsbeschlusses vollständig ersetzt werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

---

<sup>1</sup> Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32).

## *Artikel 1*

Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 29. Oktober 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Finnlands wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

*„Artikel 1*

*Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans*

Die Bewertung des RRP Finnlands auf der Grundlage der in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Kriterien wird gebilligt. Die Reformen und Investitionsvorhaben im Rahmen des RRP, die Modalitäten und der Zeitplan für die Überwachung und Durchführung des RRP, einschließlich der einschlägigen Etappenziele und Zielwerte, die einschlägigen Indikatoren für die Erfüllung der geplanten Etappenziele und Zielwerte sowie die Modalitäten für die Gewährung des uneingeschränkten Zugangs der Kommission zu den zugrunde liegenden einschlägigen Daten sind im Anhang dieses Beschlusses aufgeführt.“;

2. In Artikel 2 erhalten die Absätze 1 und 2 folgende Fassung:

„(1) Die Union stellt Finnland einen finanziellen Beitrag in Höhe von 1 949 059 854 EUR\* in Form einer nicht rückzahlbaren Unterstützung zur Verfügung. Dieser Beitrag umfasst

(a) einen Betrag von 1 660 743 618 EUR, der bis zum 31. Dezember 2022 für eine rechtsverbindliche Mittelbindung zur Verfügung steht;

- (b) einen Betrag von 161 307 528 EUR, der vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 für eine rechtsverbindliche Mittelbindung zur Verfügung steht;
  - (c) einen Betrag von 112 766 671 EUR<sup>\*\*</sup> gemäß Artikel 21a Absatz 6 der Verordnung (EU) 2021/241 ausschließlich für Reformen und Investitionen, die zu den Zielen gemäß Artikel 21c Absatz 3 Buchstaben b bis f jener Verordnung beitragen;
  - (d) einen Betrag von 14 242 037 EUR, der aus der Reserve für die Anpassung an den Brexit auf die Fazilität übertragen wird.
- (2) Der finanzielle Beitrag der Union wird Finnland von der Kommission in Tranchen gemäß dem Anhang dieses Beschlusses zur Verfügung gestellt. Ein Betrag von 271 094 341 EUR wird als Vorfinanzierung gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) 2021/241 bereitgestellt.

Ein Betrag von 25 401 742 EUR wird als Vorfinanzierung gemäß Artikel 21d der Verordnung (EU) 2021/241 bereitgestellt. Die Vorfinanzierung kann von der Kommission in bis zu zwei Zahlungen bereitgestellt werden.

Die Vorfinanzierung und die Tranchen können von der Kommission in einer oder mehreren Teilzahlungen bereitgestellt werden. Die Höhe der Teilzahlungen hängt von der Verfügbarkeit der Mittel ab.

---

- \* Dieser Betrag entspricht der Mittelzuweisung nach Abzug des proportionalen Anteils Finnlands an den Ausgaben nach Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241, berechnet nach der Methode in Artikel 11 der genannten Verordnung.
- \*\* Dieser Betrag entspricht der Mittelzuweisung nach Abzug des proportionalen Anteils Finnlands an den Ausgaben nach Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241, berechnet nach der Methode in Anhang IVa der genannten Verordnung.“

3. Der Anhang wird durch den Wortlaut des Anhangs des vorliegenden Beschlusses ersetzt.

### *Artikel 2*

Dieser Beschluss ist an die Republik Finnland gerichtet.

Geschehen zu ...

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident/Die Präsidentin*

---